

Berliner Karate Verband e.V.

Dachverband für Karate
Mitglied im Landessportbund Berlin e.V.
Mitglied im Deutschen Karate Verband e.V.



Berliner Karate Verband e.V.

Mitgliedschaftsordnung

(Stand: März 2025)

Berliner Karate Verband e.V.

Dachverband für Karate
Mitglied im Landessportbund Berlin e.V.
Mitglied im Deutschen Karate Verband e.V.



Inhalt

§ 1 Grundsatz	3
§ 2 Voraussetzungen für die Aufnahme von Vereinen in den BKV.....	3
§ 3 Aufnahmeantrag	4
§ 4 Aufnahme	5
§ 5 Rechtsbehelf bei Ablehnung der Aufnahme	6
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 8 Inkrafttreten	7

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Mitgliedschaftsordnung (abgek. MO) bestimmt die Richtlinien, Voraussetzungen und Pflichten für eine Mitgliedschaft im Berliner Karate Verband e.V. (BKV).
- (2) Sie ergänzt die Satzung des BKV für die in §§ 5-9 der Satzung geregelten Grundsätze zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft sowie zu den Rechten und Pflichten.

§ 2 Voraussetzungen für die Aufnahme von Vereinen in den BKV

Für die Aufnahme in den BKV müssen die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Die Sportart Karate wird im Sinne der Satzung des Deutschen Karate Verbandes e.V. (DKV) betrieben.
- b) Die Satzungen des DKV, des BKV und des Landessportbundes Berlin e.V. (LSB) werden anerkannt. Die Willenserklärung zur Mitgliedschaft in Fachverbänden sowie die Anerkennung der jeweiligen Satzungen und Ordnungen sind in der Vereinssatzung festgeschrieben.
- c) Die Prävention jeglicher Gewalt und die Wahrung des Kinderschutzes sind in der Vereinssatzung verankert.
- d) Der Verein verfügt zum Zeitpunkt der Antragstellung über mindestens 7 Mitglieder.
- e) Eine Eintragung im Vereinsregister liegt vor.
- f) Eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit liegt vor.
- g) Eine Anerkennung der sportlichen Förderungswürdigkeit durch den Senat liegt vor. Liegt diese nicht vor, so kann die Aufnahme des Vereins dennoch kommissarisch erfolgen. Die Anerkennung der sportlichen Förderungswürdigkeit ist innerhalb eines Kalenderjahres nachzureichen.
- h) Sofern der Verein Kinder- und Jugendsport anbietet, liegt das LSB-Kinderschutzsiegel vor. Liegt dieses noch nicht vor, so kann die Aufnahme des Vereins dennoch kommissarisch erfolgen. Das Kinderschutzsiegel ist innerhalb eines Kalenderjahres nachzureichen.

§ 3 Aufnahmeantrag

- (1) Der Antrag auf Aufnahme ist durch sämtliche vertretungsberechtigte Organe zu unterzeichnen, wie in der Vereinssatzung festgeschrieben.
- (2) Die Aufnahme im BKV wird schriftlich beim Präsidium beantragt. Zu diesem Zweck sind folgende Unterlagen in der BKV-Geschäftsstelle einzureichen:
 - a) Der vollständig ausgefüllte BKV-Aufnahmeantrag, inkl.:
 - Vereinsname,
 - vollständiger Name sämtlicher vertretungsberechtigten Organe und ggf. des Abteilungsleiters/ der Abteilungsleiterin
 - Mitteilung, ob satzungsgemäß Alleinvertretungsberechtigung besteht,
 - Vereinsadresse,
 - Telefonnummer,
 - E-Mail-Adresse,
 - Vereins-Homepage,
 - Gründungsdatum,
 - Stilrichtung,
 - Mitgliederzahl,
 - gewünschter Abkürzung,
 - Trainingsorte,
 - Verpflichtung, die Satzung und die Ordnungen des BKV und DKV anzuerkennen,
 - Zustimmung zur Weitergabe der Daten an den DKV und den LSB.
 - b) Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Datenblatt.
 - c) Eine Kopie des Gründungsprotokolls.
 - d) Eine Kopie der Vereinssatzung.
 - e) Eine Kopie der Vereinsregister-Eintragung beim zuständigen Amtsgericht.
 - f) Eine Kopie der Gemeinnützigkeits-Bescheinigung vom Finanzamt.
 - g) Eine Kopie der sportlichen Förderungswürdigkeit durch den Senat (ist ggf. später nachzureichen).
 - h) Ein Nachweis des LSB-Kinderschutzsiegels, sofern der Verein Kinder- und Jugendsport anbietet (ist ggf. später nachzureichen).

§ 4 Aufnahme

- (1) Das Präsidium entscheidet anhand der gemäß § 3 vollständig eingereichten Unterlagen über die vorläufige Aufnahme in den BKV.
- (2) Über die vorläufige Aufnahme soll innerhalb von 6 Monaten entschieden werden.
- (3) Nach Prüfung des Antrags und Befürwortung durch das Präsidium entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme.
- (4) Die endgültige Aufnahme erfolgt unter der Bedingung, dass
 - a) die Mitgliederversammlung nach Prüfung durch das Präsidium der Aufnahme zugestimmt haben,
 - b) alle erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden, bzw. im Falle der Anerkennung der sportlichen Förderungswürdigkeit und des LSB-Kinderschutzsiegels innerhalb eines Kalenderjahres nach Antragstellung nachgereicht werden,
 - c) die Mitgliedermeldungen beim DKV und dem LSB übereinstimmend im laufenden Kalenderjahr, bzw. beim LSB zum Stichtag der nächsten Erhebung vorgenommen werden.

Werden die Punkte b und c nicht fristgemäß erfüllt, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

- (5) Die Mitgliederversammlung kann im Falle fehlender Unterlagen der Aufnahme eines Vereins unter Vorbehalt zustimmen. Die endgültige Aufnahme erfolgt in diesem Fall erst bei Einreichung und Prüfung aller erforderlichen Unterlagen, wenn alle genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Fehlende Unterlagen müssen innerhalb eines Kalenderjahres nachgereicht werden, ansonsten verfällt der Beschluss und der Aufnahmeantrag ist erneut zu stellen.
- (6) Die Bestätigung des Aufnahmeantrags wird durch die BKV-Geschäftsstelle schriftlich dem/der Antragsteller/-in mitgeteilt. Die Geschäftsstelle leitet die für die Mitgliedermeldung erforderlichen Mitgliedsdaten im Zuge des Aufnahmeprozesses an den DKV und den LSB weiter.
- (7) Eine Ablehnung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn die in § 2 MO benannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder bereits in der Vergangenheit Ausschlussgründe gemäß § 7, Punkt 2 a-c der Satzung vorlagen.

- (8) Die Ablehnung der Aufnahme wird dem/der Antragsteller/in schriftlich mitgeteilt.

§ 5 Rechtsbehelf bei Ablehnung der Aufnahme

Wird die Aufnahme durch das Präsidium abgelehnt, so kann dagegen gemäß § 6 Punkt 1 der Satzung innerhalb von sechs Wochen schriftlich Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung (insbesondere § 9) und den Ordnungen des BKV, DKV und LSB sowie aus dieser Mitgliedschaftsordnung.
- (2) Die Mitglieder des BKV sind innerhalb des Verbandes an die Beschlüsse der satzungsmäßigen Organe gebunden.
- (3) Alle Mitglieder des BKV sind verpflichtet, sämtliche Einzelmitglieder, die Karate/ Kampfsport/ Kampfkunst im Sinne der BKV-Satzung betreiben, dem DKV zu melden. Die BKV-Dojos sind verpflichtet, alle ihre aktiven Bestandsmitglieder bis zum 31. März des laufenden Jahres zu melden und für diese, bis spätestens zu diesem Zeitpunkt, die jeweils gültige Jahresgebühr an den DKV zu entrichten.
- (4) Bei der Jahresmeldung der Mitglieder an den LSB müssen deren Karate-/ Kampfsport-/ Kampfkunst-betreibende Einzelmitglieder beim Fachverband „Berliner Karate Verband e.V.“ gemeldet werden. Eine Meldung bei anderen Fachverbänden (Turnen, etc.) ist nicht zulässig und kann als Verstoß gegen diese Ordnung gewertet werden und gemäß § 7 Punkt 2a der Satzung zum Verbandsausschluss führen.
- (5) Im Falle von Mehrspartenvereinen sind Mitgliedsvereine und deren Einzelmitglieder allein für den Teil, der Karate/ Kampfsportarten/ Kampfkünste im Sinne der BKV-Satzung betreibt, als Angehörige des BKV zu betrachten. Alle Rechte und Pflichten beziehen sich allein auf diesen Bereich.
- (6) Die Meldezahlen der Vereine beim LSB und dem BKV/DKV müssen angeglichen sein.
- (7) Vereine, welche nur einen Teil ihrer Einzelmitglieder an den BKV/DKV melden und gleichzeitig Einzelmitglieder an andere

Berliner Karate Verband e.V.

Dachverband für Karate
Mitglied im Landessportbund Berlin e.V.
Mitglied im Deutschen Karate Verband e.V.



Karateorganisationen melden, können aus dem BKV ausgeschlossen werden.

- (8) Die Teilnahme am Sport-, Lehr-, Übungsbetrieb des BKV ist nur möglich, wenn eine gültige DKV-Jahressichtmarke vorhanden ist.
- (9) Die Vereine sind verpflichtet, neue Freistellungsbescheide vor Ablauf der Gemeinnützigkeit an den LSB und den BKV zu übermitteln.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Alle Regelungen zur Beendigung der Mitgliedschaft sind § 7 der Satzung zu entnehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Die vorliegende Mitgliedschaftsordnung tritt mit Wirkung vom 13.03.2025 in Kraft.